



**Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die**

## **Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben „Nutzungsänderung einer Pflegeeinrichtung in eine Flüchtlingsunterkunft – befristet auf 5 Jahre“**

**Löbtauer Straße 31; Gemarkung Friedrichstadt; Flurstück 308/20**

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:  
Das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 17. April 2023 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 63/0/BG/06064/22 im Genehmigungsverfahren nach § 64 SächsBO mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

**(1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben:**

Nutzungsänderung einer Pflegeeinrichtung in eine Flüchtlingsunterkunft für 207 Personen, Ertüchtigung Brandschutz – befristet auf 5 Jahre auf dem Grundstück:

Löbtauer Straße 31;  
Gemarkung Friedrichstadt; Flurstück 308/20  
wird mit Nebenbestimmungen erteilt.

**(2)** Gegenstand der Baugenehmigung ist die Erteilung folgender Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften nach § 67 SächsBO: Gestaltung von Stellplätzen u. Abstellplätzen von Fahrrädern (§§ 7, 8 StGaFaS)

**(3)** Die Baugenehmigung enthält Auflagen.

**(4)** Bestandteil der Genehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführt und mit der Genehmigung ausgefertigten Bauvorlagen. Der Genehmigungsbescheid enthält folgende **Rechtsbehelfsbelehrung**:  
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

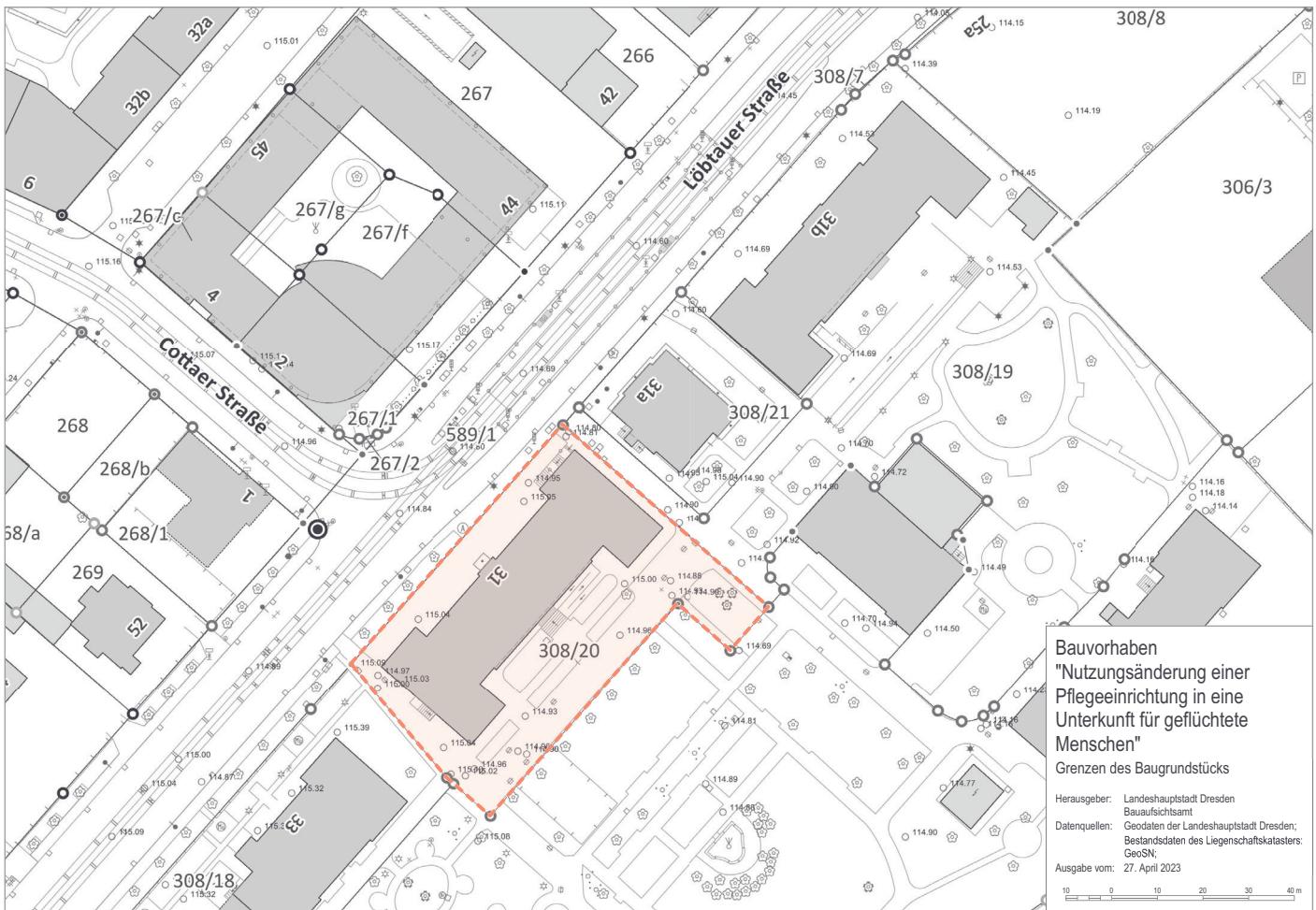
**Hinweise:** Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden, Rosenstraße 30, 01067 Dresden, Zimmer 5032, während der Sprechzeiten eingesehen werden.  
Sprechzeiten:

montags 9 bis 12 Uhr, ab 13 Uhr nach Vereinbarung; dienstags, donnerstags: 9 bis 12 und 13 bis 17 Uhr, 17 bis 18 Uhr nach Vereinbarung.  
Es wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung, Telefon (03 51) 4 88 36 71, empfohlen.

Dresden, 27. April 2023

Ursula Beckmann  
Leiterin des Bauaufsichtsamtes



Dresdner Amtsblatt  
Elektronische Ausgabe

Herausgeber  
Landeshauptstadt Dresden  
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit  
und Protokoll

Dr.-Külz-Ring 19  
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden  
Telefon (03 51) 4 88 23 90  
Telefax (03 51) 4 88 22 38  
E-Mail [presse@dresden.de](mailto:presse@dresden.de)  
[www.dresden.de](http://www.dresden.de)  
[facebook.com/stadt.dresden](https://facebook.com/stadt.dresden)

Redaktion/Satz  
Kai Schulz (verantwortlich),  
Marion Mohaupt,  
Sylvia Siebert,  
Andreas Tampe  
[www.dresden.de/amsblatt](http://www.dresden.de/amsblatt)